This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

240. f.
28.

Wohlmeynende

Nachricht,

wie sich

die Teutsche,

die nach

Pensilvanien

reisen wollen,

zu verhalten haben.

Geschrieben den 19. Octobr. 1749.

von

L. M.

BIBLIOTHECA BODLEIANA

Schwabach,

Zu finden bey Johann Jacob Enderes, Hoch-Fürstl. privil. Buch- und Disputations-Händler. 1750.

240. f. 28.

Wohlmeynende

Nachricht,

wie ſich

die Teutſche,

die nach

Penſilvanien

reiſen wollen,

zu verhalten haben.

Geſchrieben den 19. Octobr. 1749.

von

L. M.

BIBLIOTHECA · BODLEIANA

Schwabach,
Zu finden bey Johann Jacob Enderes, Hoch-Fürſtl. privil.
Buch- und Diſputations-Händler. 1750.

240. f. 28.

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marechal, &c.

Lieber Getreuer!

DEmnach Wir gnädigst wollen, daß die ohnelängsten im Druck heraus gekommene so betitulte wohlmeynende Nachricht, wie sich die Teutschen, die nach Pensylvanien reisen wollen, zu verhalten haben, wie in Unserem gesammten Herzogthum und Landen, also auch in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt bekandt gemacht werden solle; Als lassen Wir dir hievon in denen Anfugen so viel Exemplarien zugehen, daß du sowohlen in der Amts-

Stadt als jedem derer unterhabenden Amts-Orten selbige an die Rath-Häuser, oder in deren Abmangel, wo sich eine sonst dienliche Gelegenheit dazu äussert, affigiren lassen, anbeynebenst aber deinen Amts-Untergebenen zu erkennen geben mögest, daß man ihnen zwar ihre vorhabende Reisen nach Pensylvanien nicht gänzlich zu verwehren gedencke, jedoch aber, um sie vor Schaden und Unglück zu warnen, denenselben hiemit den elenden Zustand derer dorthin reisenden und daselbst ankommenden Teutschen, aus Landes-Vätterlicher Gesinnung, eröffnen lassen wollen. An deme geschiehet unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgart, den 28. Februarii, 1750.

Ex speciali Resolutione.

Wann

✲ ✲ ✲

WAnn eine Kranckheit nicht zu curiren, so pfleget der Artzt nur solche Mittel vorzuschreiben, welche dem Patienten zu Erleichterung seiner Quaal dienen. Weilen die Lust nach Pensilvanien zu ziehen bey den Leuten in Teutschland so tief eingewurzelt ist, daß dieselbe nicht mehr auszurotten, obwohl viele kräfftige Ursachen könnten angeführet werden, sie davon zu curiren; so will man ihnen hierdurch nur ein Erleichterungs-Mittel vorschreiben, nemlich: Wie sie bey ihrer vornehmenden desperaten Reise dennoch denen größten Unheil und Ungemachen mögen vorbeugen; dann man setzet zum Voraus, daß doch zum wenigsten einige aufrichtige Briefe dieses Jahr hinaus geschrieben worden, welche von dem Jammer und Elend, so die meisten dieses Jahr auf dieser Reise gelitten, wenigstens einige Nachricht werden gegeben haben, und daß unterschiedliche das grosse Glück werden haben, solchen Briefen einigen Glauben zuzustellen, und sich wohl in Acht zu nehmen, wann sie ja dennoch hieher ziehen wollen. Man hofft, daß unserer Warnung und Belehrung in diesem werde Glauben zugestellet werden, weil ein jeder leicht sehen kan, daß unser Seits keine Interesse dabey beziehlet wird, im Gegentheil kostet es Mühe

und Unkosten, und unser Profit soll bestehen in einem ruhigen Gewissen, daß wir unsere Pflicht betrachtet, indeme wir andere für Schaden warnen und helfen wollen. Wisset dann, daß dieses Jahr ungefehr 2000. in das Meer geworfen worden, viele hundert durch die Neuländer um Haab und Guth betrogen worden, und daß viele noch dato auf den Schiffen vor der Stadt vor Hunger, Durst und Kälte crepiren, da sie in dem Haven liegen bleiben müssen, weil sie ihre Fracht nicht bezahlt, und niemand sie auslöset, von welchen Jammer und Wehklagen ein ganzes Buch gedruckt werden könnte; doch wir kehren uns zu unsern Zweck, denen, die das Glück haben uns Glauben beyzumessen, die besten Mittel und Wege zu Vorkommung dieser und dergleichen Unglücks-Fällen an die Hand zu geben.

Es befinden sich unter denen nach Pensilvanien reisenden Personen Leute, so etwas im Vermögen haben, denen folglich auch leichter zu helfen und zu rathen, diese haben nicht vonnöthen, mit dem allgemeinen Abmarsch, nemlich mit denen bekandten Binger-Schiffern, die gar versaltzene Brühen kochen, sondern nur bey Gelegenheit und zwar NB. nicht Hauffenweise den Rhein abzufahren, damit sie nicht nöthig haben, daß der eine oder andere Kauffmann in Rotterdam für ihre Abschiffung aus Holland, an der Schinckeschantz Bürge werde: (welches bey den vorbenannten Rhein-Schiffen auf Befehl der Herren General-Staaten geschehen muß, weil diese nicht haben wollen, daß sich die armen teutsche Leute in Holland niederschlagen oder herum vagiren, wodurch es geschiehet, daß einerseits die reisende Personen denen Kauff-Leuten in die Hände fallen, und anderseits, daß diese die Leute, ob sie schon noch so arm sind und ihre Meer-Fracht in Rotterdam nicht bezahlen können, dennoch mit fortschiffen müssen, ob sie gerne wollen oder nicht.) Die Abreise aus Teutschland muß so geschehen, daß man gegen der Zeit in Rotterdam anlände, daß die von dannen alle 14. Tage abgehende, und bey gutem Wind in 8. bis 12. Tagen nach Londen überfahrende Schluppen sie gegen den 1. April bis 1. Junii dahin bringen, als

zu

zu welcher Zeit jedesmal in Engelland Schiffe nach Pensilvanien und andern Colonien abfahren; wobey man dieser Art Leute nicht in Schiffe thut, da man die Menschen wie die Häring: einpacket, sondern da man mehr Bequemlichkeiten, auch bessere Provision und gut süß Wasser die ganze Reise über hat, als auf denen von Rotterdam abfahrenden Schiffen. Die Reis-Unkösten möchten zwar ein mehrers belauffen, als nemlich: Für eine Person, mit Bett, Kleidern, Kochgeschirr und Proviant, auser welchen Sachen man diesen Falls aus Teutschland gar keine Waaren mit sich führen soll, weil solche in Engelland nicht durchgelassen werden.

Für die Rhein-Fracht, wenn man sich selbst mit Lebens-Mitteln versehen thut		6. fl. 0
Die Fracht von Rotterdam nach Londen in denen Schluppen	10. Schill. Sterling	5. fl. 0
Die See-Fracht von Londen mit der Schiff-Kost	7. Pf. Sterling	64. fl. 0
Verzehrung in Londen, wann man sich allda 2. bis 3. Wochen aufhalten soll		9. fl. 0
		84. fl.

Aber hingegen kan man in Engelland einkauffen und ohne Gefahr mitnehmen, Wollen-Tuch, Zeug, grobe und feine Leinwand, Eisen, Kupfer, Zinngeschirr, Gewürtz, und andere Sachen, an welchen man so viel gewinnen kan, daß die Unkosten der Reise ein merckliches erleichtert, und diese Art Handlung ist sicher und rechtmäßig. Auch können Leute von dieser

ser Art Umständen jemand im Durchreisen nacher Amsterdam schicken, und allda auf der Börse vernehmen lassen, ob von dannen etwa ein Schiff nach Neu-Yorck abgehet, und sich darauf begeben, denn es ist die Colonie nur 40. teutsche Meil von Philadelphia, und dieser Weg ist weit vortheilhafter als über Rotterdam, wenn man nur acht gibt, daß gut Wasser in das Schiff geleget werde.

Diejenigen aber, welche mit den Rhein-Schiffen über Rotterdam nach Pensilvanien wollen, oder müssen, sollten sich folgender Gestalt verhalten:

I. Sich mit keinem Neuländer einlassen, sondern

II. Zusammen halten, und drey oder viere aus ihrer Zahl bestellen, die Rhein-Fracht zu bedingen, welche sie diesenfalls um ein merckliches wohlfeiler haben können, weil der Schiffer dem Neuländer nicht braucht den Beutel zu füllen.

III. Wenn sie nach der Schinckeschantz kommen, und sich nach Gebrauch einem Kauffmann versprechen müssen, müssen sie sich vorbehalten, daß der Kauffmann sie so wohlfeil, als ein anderer es thun will, handeln, und ihnen auf seine Kosten Lebens-Mittel schaffen will, so lange sie in Rotterdam warten müssen.

IV. Wann sie nach Rotterdam kommen, (allwo die Kauff-Leute sie abschiffen müssen, ob sie die Meer-Fracht voraus bezahlen können und wollen oder nicht, wie droben gemeldt) müssen sie, nebst Bedingung der Fracht, darauf sehen, 1.) und fürnemlich, daß das Wasser in gute Fässer, welche absonderlich dazu angeschafft werden müssen, (dann die Kauff-Leute nehmen offt, um Ersparung der Unkosten, Wein-Bier-Fässer und dergleichen,) gethan werde, wo dieses nicht geschiehet, wird das Wasser stinckend, verursacht viele Kranckheiten, und daß die Leute auf dem Meer hinsterben müssen, wie leider offt geschiehet. 2.) Daß

der

der Kauffmann in Rotterdam oder Amsterdam gute Provision, als Brod, Butter, Käse, Mehl, Erbsen, Reiß und dergleichen, auch ein Drittel weniger gesaltzen Fleisch und Speck, an statt dessen aber mehr Mehl, Grütze, Erbsen und dergleichen anschaffe. 3.) Daß er der Leute ihre Kisten und Sachen nicht mit einem andern Schiffe nachschicken, sondern in dasselbe Schiff, wo sie mitgehen, einladen solle. Diese Artickel müssen in den Contract mit einer absonderlichen Strafe eingesetzt werden, daß widrigenfalls ihnen dieses nicht gehalten würde, was ihnen versprochen, die Leute nicht gehalten seyn sollen, die Fracht zu bezahlen. Zu welcher Einstehung der Kauffmann in Holland genöthiget werden muß. 4.) Müssen die Leute es nicht bloß auf die Schiffs-Kosten ankommen lassen, sondern sich von gedürrten Fleisch, Schnitzen, Zwetschken, Gewürtz, Eßig, auch vor den Scharbock Artzneyen, Purgantzen und Mittel wider den Durchlauff und Fieber versehen. Wer Wein oder Brandwein mitnehmen kan, solches wird auch wohl zu statten kommen; allein wann er solche nicht bey sich in seiner Bettstatt hat und wohl bewachet, so wirds ihm austrocknen, ohne daß er weiß wie, dann es scheinet, ob das: Du sollt nicht begehren ꝛc. schwerer auf der See als auf dem Lande zu halten sey. 5.) Muß ein jeder Haus-Vatter oder Passagier ein Inventarium und Testament vorher machen, damit bey Todes-Fall nicht allemal der Behändigste der nächste Erbe sey, wie offt geschiehet, und daß die nächste Freunde und Waysen, an statt daß sie etwas bekommen, beraubet werden, welche Inventaria öffters sollten abgeschrieben und vor Zeugen gemachet werden. 6.) Müssen auf dem Meer jede 3. bis 4. Bettstatten zusammen verabreden. Erstens, daß sie bey Todes-Fall einander Executores oder Aufseher wollen seyn. Zweytens, einander in Kranckheiten beyspringen. Drittens, für gewisse Raub-Vögel (deren es sowohl auf dem Meer als zu Lande gibt) wechselweise die Wache halten, und miteinander brüderlich umgehen. Vierdtens, müssen sie sich gegen dem Capitain ganz bescheiden und freundlich auf-

führen, ihre Klagen mit Bescheidenheit vortragen, und sich ja nicht rebellisch in Worten und Thaten aufführen, dann ein See-Capitain hat ein grosses Recht; man redet viel von bösen Capitains, aber keiner ist recht böse zu nennen, als solche, die man selber zum Zorn reitzet, dann ihre Ehre, Reputation und Nutzen erfordert, daß sie die Leute wohl handeln. Das Verführen nach fremden Orten ist nur eine Erdichtung von unverständigen Leuten, welche sich darauf gründet, daß manchmal ein Schiff durch contrairen Wind anderswohin geworfen wird. Wer doch noch daran zweifelt, kan es in dem Accord zu Rotterdam beysetzen lassen.

Nun wenden wir uns letztlich zu denenjenigen, welche sich nicht trauen allein zu lauffen, und einen Führer oder Neuländer brauchen. Nun ist bevorab zu wissen, daß das Neuländer-Handwerck nicht nur drauſſen in Verdacht gerathen, sondern auch allhier in Pensilvanien eines der verachtesten ist, aus Ursachen, wie man vernimmt, daß sich so viele S = = die die Leute so erstaunlich anführen, ja um Haab und Guth bringen, und sich also nur wenige ehrliche Leute unter ihnen befinden, welches die tägliche Erfahrung auch bestättiget. Man muß dennoch von uns nicht erwarten, daß man anbey vorhabe, die wenige Guten unter den vielen Bösen zu nennen und vorzuschlagen, welches uns nicht allein einer Partheylichkeit oder Interesse verdächtig machen könnte, sondern auch unsere Capacität diesen höchst subtilen Punct eine Grentze zu stellen, ganz und gar nicht hinlänglich ist, so weit aber gehet unsere Einbildung, daß wir würcklich glauben, daß ihr, liebe Landes-Leute! noch viel weniger als wir geschickt seyd, die Bösen von den Guten heraus zu klauben, derowegen wollen wir euch ein Mittel an die Hand geben, wie ihr, wann ihr ja doch, wie wohl zu vermuthen, in dieser nachtheiligen Lotterie eine Null ziehet, das ist, wann ihr einen bösen Neuländer bekommt, euch dennoch heraus helfen könnet, und unser Rath bestehet in folgendem Recept, welches einen bösen Neuländer, wo nicht unterwegens, dennoch allhier curiren kan,

dann

dann es ſind noch bis dato allhier in Penſilvanien Ingredienzen dazu zu bekommen. Allein die vorhergehende Zurichtungen müſſen drauſſen gebrauchet werden, folgender Geſtalt.

Recept. Nehmet von denen drauſſen ſich befindenden Neuländern 1. oder 2. 3. bis 4. je weniger je beſſer, gut oder böſe, gerühmt oder getadelt, mit vielen Briefen oder Recommendationen verſehen, oder nicht, wann er nur viele Waaren einkauffen kan, und ſein Beutel wohl geſpicket iſt, er mag das Geld allhie, oder auf der Reiſe oder drauſſen gelehnet, oder durch dieſen nützlichen Zug erworben haben oder nicht, führet ihn vor einen geſchwornen Notarium, und machet einen Contract mit ihm, daß er alle die Puncten, ſo er euch verſpricht, und welche ihr euch aus dem vorhergehenden ſelbſt ſammlen könnet, getreulich halten will, bey Straf, daß wofern ihr ihnen eines andern überzeugen könnet, er und ſeine bey ſich habende Güter, gegenwärtig als künftig euch verpfändet, ſelbige aber *NB. NB.* nicht vom Schiffe abgeliefert werden ſollen, bis er einen Schein von euch bringet, daß ihr mit ihm zufrieden ſeyd, und er ſein Wort gehalten. *Probatum eſt.* Alle andere Abredungen und Vergleichungen, ſo ihr mit den Neuländern machet, müſſen ſchrifftlich und mit obſtehenden Conditionen ſeyn. Lehnet ihr ihnen Geld, kaufft ihr etwas mit ihnen auf halben Profit, u. d. g. laſſet euch ſchrifftlich geben, und indeſſen bis zum Austrag der Sachen ihre Güter, Waaren, ꝛc. euch verpfändet bleiben, bis man euch in Philadelphia Bürgen ſtellet, damit man euch mit dem Eurigen alſo nicht entwiſchen könne, wie öffters geſchehen.

Und weilen diejenige arme Leute, ſo kranck allhier ankommen, oder anderer Urſachen wegen denenjenigen, ſo ſie von denen Schiffen loskauffen, nicht anſtehen, wie offtmal geſchiehet, daß man ſich nicht gern mit ganzen Familien beladen will, u. d. g. dahero dieſe Leute viele Tage, ja Wochenlang auf den Schiffen liegen bleiben, Hunger und Kälte ausſtehen müſſen, ihre Kiſten in dem Schiff beſtohlen werden, ohne daß unſeres

Wissens, (welches höchst zu verwundern ist,) darinnen noch nicht einige Vorsehung geschehen, so wäre hierinnen Zweifelsohne ein absonderlicher Rath höchst nöthig, welcher, ob er schon leicht zu geben, dennoch schwer zu bewerckstelligen ist; soviel kan man vor diesesmal nur zu dieser armen Leute Trost sagen, daß dieses Elend nicht ewig dauret, weil die Schiffe, mit welchen sie herein kommen, von hier weiter müssen, und die Leute von hier nicht anderswohin mögen geführet werden. Also überlässet man es ihrem eigenen Nachsinnen, wie diesem Ubel fürzukommen sey. Wer aber gar nicht hieher ziehet, sondern daheim bleibet, der thut am allerbesten, dann dieses Land ist, wann mans ernstlich betrachtet, eine ehemals denen um des Gewissens willen Leidenden eröffnete Thüre zu ihrer Gewissensfreyheit gewesen; wer sich der Ursachen halben noch hieher wendet, wird auch finden, was er suchet, wofern er es aufrichtig meynet, alle andere Absichten aber werden, wo nicht fehlschlagen, dennoch gar beschwerlich zu erreichen seyn, dann es heißt hier auch: Ora & labora, oder: Im Schweiß deines Angesichts sollt du dein Brod essen; ꝛc.

Kurzer Bericht, wie es einigen Teutschen ergangen, die dieses 1749ste Jahr nach Pensilvanien kommen sind.

Erstens sind etliche Schiffe mit viel hundert Krancken, Elenden, ja Halbtodten, herein kommen, denen nicht erlaubet worden (weil man befürchtet hat, sie haben eine ansteckende Kranckheit) ans Land zu kommen, sondern sie wurden 4. Meil von der Stadt auf eine Insul, wo die Gesunde kranck werden, gebracht, da lagen sie. Eheleuten, deren ein oder das andere gestorben, oder noch kranck darnieder liegend, ware es nicht erlaubt, einander zu sehen, noch aufzuwarten, oder etwas Warmes zu kochen. Kein warmes Zimmer hatten sie, selbst kochen oder waschen ꝛc. kunten sie nicht. Die Kost war dabey schlecht, die Medicinen können alsdann bey solcher Kost keinen Effect machen, daß also ein solcher, wann ihme schon

führen, ihre Klagen mit Bescheidenheit vortragen, und sich ja nicht rebellisch in Worten und Thaten aufführen, dann ein See-Capitain hat ein grosses Recht; man redet viel von bösen Capitains, aber keiner ist recht böse zu nennen, als solche, die man selber zum Zorn reitzet, dann ihre Ehre, Reputation und Nutzen erfordert, daß sie die Leute wohl handeln. Das Verführen nach fremden Orten ist nur eine Erdichtung von unverständigen Leuten, welche sich darauf gründet, daß manchmal ein Schiff durch contrairen Wind anderswohin geworfen wird. Wer doch noch daran zweifelt, kan es in dem Accord zu Rotterdam beysetzen lassen.

Nun wenden wir uns letztlich zu denenjenigen, welche sich nicht trauen allein zu lauffen, und einen Führer oder Neuländer brauchen. Nun ist bevorab zu wissen, daß das Neuländer-Handwerck nicht nur draussen in Verdacht gerathen, sondern auch allhier in Pensilvanien eines der verachtesten ist, aus Ursachen, wie man vernimmt, daß sich so viele S = = die die Leute so erstaunlich anführen, ja um Haab und Guth bringen, und sich also nur wenige ehrliche Leute unter ihnen befinden, welches die tägliche Erfahrung auch bestättiget. Man muß dennoch von uns nicht erwarten, daß man anbey vorhabe, die wenige Guten unter den vielen Bösen zu nennen und vorzuschlagen, welches uns nicht allein einer Partheylichkeit oder Interesse verdächtig machen könnte, sondern auch unsere Capacität diesen höchst subtilen Punct eine Grentze zu stellen, ganz und gar nicht hinlänglich ist, so weit aber gehet unsere Einbildung, daß wir würcklich glauben, daß ihr, liebe Landes-Leute! noch viel weniger als wir geschickt seyd, die Bösen von den Guten heraus zu klauben, derowegen wollen wir euch ein Mittel an die Hand geben, wie ihr, wann ihr ja doch, wie wohl zu vermuthen, in dieser nachtheiligen Lotterie eine Null ziehet, das ist, wann ihr einen bösen Neuländer bekommt, euch dennoch heraus helfen könnet, und unser Rath bestehet in folgendem Recept, welches einen bösen Neuländer, wo nicht unterwegens, dennoch allhier curiren kan,

dann

dann es sind noch bis dato allhier in Pensilvanien Ingredienzen dazu zu bekommen. Allein die vorhergehende Zurichtungen müssen draussen gebrauchet werden, folgender Gestalt.

Recept. Nehmet von denen draussen sich befindenden Neuländern 1. oder 2. 3. bis 4. je weniger je besser, gut oder böse, gerühmt oder getadelt, mit vielen Briefen oder Recommendationen versehen, oder nicht, wann er nur viele Waaren einkauffen kan, und sein Beutel wohl gespicket ist, er mag das Geld allhie, oder auf der Reise oder draussen gelehnet, oder durch diesen nützlichen Zug erworben haben oder nicht, führet ihn vor einen geschwornen Notarium, und machet einen Contract mit ihm, daß er alle die Puncten, so er euch verspricht, und welche ihr euch aus dem vorhergehenden selbst sammlen könnet, getreulich halten will, bey Straf, daß wofern ihr ihnen eines andern überzeugen könnet, er und seine bey sich habende Güter, gegenwärtig als künftig euch verpfändet, selbige aber *NB. NB.* nicht vom Schiffe abgeliefert werden sollen, bis er einen Schein von euch bringet, daß ihr mit ihm zufrieden seyd, und er sein Wort gehalten. *Probatum est.* Alle andere Abredungen und Vergleichungen, so ihr mit den Neuländern machet, müssen schrifftlich und mit obstehenden Conditionen seyn. Lehnet ihr ihnen Geld, kaufft ihr etwas mit ihnen auf halben Profit, u. d. g. lasset euch schrifftlich geben, und indessen bis zum Austrag der Sachen ihre Güter, Waaren, ꝛc. euch verpfändet bleiben, bis man euch in Philadelphia Bürgen stellet, damit man euch mit dem Eurigen also nicht entwischen könne, wie öffters geschehen.

Und weilen diejenige arme Leute, so kranck allhier ankommen, oder anderer Ursachen wegen denenjenigen, so sie von denen Schiffen loskauffen, nicht anstehen, wie offtmal geschiehet, daß man sich nicht gern mit ganzen Familien beladen will, u. d. g. dahero diese Leute viele Tage, ja Wochenlang auf den Schiffen liegen bleiben, Hunger und Kälte ausstehen müssen, ihre Kisten in dem Schiff bestohlen werden, ohne daß unseres

zu helfen wäre, dannoch, ehe er des Landes und des Clima gewohnet, dahin sterben muß; werden sie dann gesund, wissen sie nicht, wie es mit ihren Kisten im Schiff ergangen, dann einigen sind ihre Kisten aufgesprengt, Leinwand, Kleider und dergleichen gestohlen worden, daß also ein solcher, so er auch gesund worden, keine Kleider hatte, weil ihm alles genommen worden. Die Kinder, deren Eltern gestorben, die wurden da und dort hingebracht; hatten sie was übriges, machte sich mancher dessen noch theilhaftig, versprach die Kinder als ein Vatter zu versorgen, verkauffte hernach solche um des Gewinns halber, und so sich unsere gnädige Obrigkeit nicht dieser armen Wayſen zum Theil hätte angenommen, wäre es gar nicht zu verschmertzen gewesen, solches Elend anzusehen. Dann mancher Neuländer hat Geld von der Kinder Eltern entlehnet, und mußte erst hier mit Eid und Zeugen bewiesen werden, ob er solches bezahlet hat, oder nicht.

Einige sind herein kommen, deren sind ihre Kisten noch nicht hier, die besten Kleider haben sie darinn, zu Zeiten auch Waar, daß sie, wann sie ihre Kisten bey ihnen hätten, mit Verkauffung solcher Waaren sich hätten frey machen können, so aber haben sie sich müssen verserven, und über das wissen sie nicht, ob dieses Schiff, womit solche kommen sollen, jemals glücklich anländen werde, oder nicht, und ob ihre Kisten, wann sie ja einstens ankommen sollen, nicht werden halb oder

ganz